

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 07/189

BG, mit dem die EO, das Vollzugsgebührengesetz und das GGG geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2008 - EO Nov. 2008)

Referent: Dr. Hannelore Pitzal, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.

Schwerpunkte dieser Novelle sind

- Änderungen die Zwangsverwaltung von Liegenschaften betreffend
- Versteigerung von gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen über das Internet

2.

Mit dieser Novelle werden insbesondere neu geregelt

- die Zwangsverwaltung von Liegenschaften,
- die Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen über das Internet
- Bestimmungen die Zwangsversteigerung von Liegenschaften betreffend
- Bestimmungen die Unterlassungsexekution betreffend
- Einbeziehung von exekutionsrechtlichen Bestimmungen der Geo in die Exekutionsordnung

3.

Überdies sind mit dem vorliegenden Entwurf Anpassungen von Vergütungstatbeständen im Vollzugsgebührengesetz vorgesehen.

Grundsätzlich ist der Entwurf der Exekutionsnovelle 2008 zu begrüßen, da er das Exekutionsmittel der Zwangsverwaltung von Liegenschaften den Erfordernissen eines modernen EDV-unterstützten Verfahrens anpasst und die Möglichkeit von Internet-Versteigerung von gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen eröffnet.

Seitens der Rechtsanwaltschaft erscheint es unumgänglich, auf gewisse Punkte im Interesse der Gläubiger, der Verpflichteten, der Gerichte und der Rechtssicherheit im Allgemeinen, die einer Änderung bzw. Ergänzung bedürfen, hinzuweisen.

§ 25b Abs 2a EO

Die darin eingeräumte Möglichkeit der Abfrage von Zulassungsdaten zwecks Erhebung, ob Kraftfahrzeuge oder Anhänger für Verpflichtete zugelassen sind, wird begrüßt. Die dadurch vermittelte Kenntnis wird die Effizienz der Fahrnisexekutionen voraussichtlich steigern.

§ 32 Abs 3 EO

Die Rechtsanwaltschaft spricht sich entschieden dagegen aus, dass im Falle der Nichtteilnahme an einem Vollzug trotz vorheriger beantragter Beteiligung eine Verständigung des betreibenden Gläubigers von weiteren Vollzügen zu unterbleiben hat. Diese Bestimmung widerspricht dem dem betreibenden Gläubiger gesetzlich eingeräumten Recht der Beteiligung an einem Exekutionsvollzug.

§§ 35 Abs 2 und 36 Abs 2 EO

Die Änderung der Zuständigkeit für Oppositions- und Impugnationsklagen wird begrüßt und sollte infolge Sachnähe des Titelgerichtes zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

§ 68 EO

Die neu geschaffene Frist erscheint zu kurz bemessen. Die Rechtsanwaltschaft spricht sich für eine Frist von vier Wochen aus. Diese Frist sollte der Frist zur Erstattung der Drittschuldneräußerung entsprechen.

§ 87 EO

Diese Bestimmung wird begrüßt, zumal sie die bisher nur über den Umweg des § 208 EO mögliche Begründung von exekutiven Pfandrechten auf Superädifikaten und Baurechten eröffnet.

§ 98 EO

Der erste Satz bestimmt, dass das Bewilligungsgericht von Amts wegen anzuordnen hat,unter Angabe des betreibenden Gläubigers und der betriebenen Forderung bücherlich angemerkt wird. Der dritte Satz wiederholt diesen Auftrag und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§§ 102 und 104 EO

Absatz 1 wäre wie folgt zu ergänzen: von Amts wegen die unverzügliche pfandweise Beschreibunganzuordnen.

Dies scheint dringend geboten, zumal sich die Priorität des Befriedigungsrechtes nach dem Zeitpunkt der Anmerkung der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem Protokoll über die pfandweise Beschreibung bestimmt.

Bei bücherlichen Liegenschaften ist für die Priorität der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung beim Buchgericht einlangt oder im Falle, dass Exekutions- und Buchgericht zusammenfallen, der Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf Zwangsverwaltung.

Bei einem Superädifikat können daher zwischen der Einbringung des Antrags auf Bewilligung der Zwangsverwaltung, der Bewilligung derselben und der Erwirkung des Ranges vom Gesetzgeber nicht gewollte Zeiträume liegen. Es muss gewährleistet sein, dass die pfandweise Beschreibung samt Anmerkung der Bewilligung der Zwangsverwaltung unmittelbar nach Bewilligung der Zwangsverwaltung erfolgt, um dem betreibenden Gläubiger seinen Rang zu sichern.

§ 113a EO

Die neu geschaffenen Entlohnungsansprüche des Zwangsverwalters sind abzulehnen und stellen einen viel zu hohen Überprüfungsaufwand für die Exekutionsgerichte dar. Die Übernahme der für Immobilienverwalter geltenden Honorarrichtlinien ist durch nichts gerechtfertigt.

Die Entlohnung nach Stundensätzen wird entschieden abgelehnt. Anstelle von Stundensätzen – die Überprüfung von Stundenaufzeichnungen ist schwer oder kaum möglich – sollte eine Mindestentlohnung festgelegt werden.

Wie auch in der Konkursordnung bei der Entlohnung des Masseverwalters für Mühewaltung muss die Angemessenheit der Entlohnung des Zwangsverwalters in Relation zu den erzielten Umsätzen bzw. Erlösen stehen.

Teile der bereits in dieser Bestimmung vorgesehenen Erhöhungstatbeständen können durch nichts begründet werden. Abschlüsse neuer Mietverträge sind meist mit höheren Mietzinseinnahmen verbunden und erfährt die Bemessungsgrundlage und in der Folge auch die vorgesehene prozentuelle Entlohnung des Zwangsverwalters dadurch eine Erhöhung.

Die einzelnen Tatbestände des § 113a Abs 3 bis 7 sollten, wenn überhaupt, in § 113b als Grundlage einer etwaigen Erhöhung Aufnahme finden.

Die vorgesehene Regelung wird daher als unpraktikabel abgelehnt.

§ 115 EO

Im letzten Satz des Absatzes 1 wäre zur Klarstellung „Hiebei hat *er* die“ anstelle *er* *das Gericht* einzusetzen.

§ 119 Abs 4 EO

Richtig: Die Zwangsverwaltung erfasst Sachen und *Einkünfte* nicht.....

§ 120 Abs 2 EO

Richtig: rückständige Beiträge, die sich *auf Sozialversicherungsverhältnisse* aus der betreffenden.....

§ 134 EO

Auch hier wäre analog zu § 102 EO der letzte Satz wie folgt zu ergänzen:
.....von Amts wegen die *unverzügliche* pfandweise Beschreibung

§ 140 Abs 2 EO

Um dem Sachverständigen die Beischaffung der erforderlichen Unterlagen friktionsfrei zu gewährleisten wäre diese Bestimmung zu ergänzen wie folgt:

Auf diese Verpflichtung ist in der Anordnung zur Schätzung hinzuweisen.

§ 143 Abs 4 EO

Im letzten Halbsatz fehlt der Hinweis auf ein gemeinsam zu versteigerndes Superädifikat und Baurecht.

§ 146 Abs 3a EO

Infolge Wiederholung ist *dass* zu streichen.

§§ 272 bis 285 EO

Diese Bestimmungen enthalten vor allem die Einarbeitung der Versteigerungsmöglichkeit durch ein Online-Auktionshaus.

Ob diese Versteigerungsform gewählt und sich bewähren wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls eröffnet die Online-Versteigerung eine zusätzliche Verwertungsart im Zuge der Fahrnisexekution. Ob sich zahlende Käufer finden werden, wird die Zukunft weisen.

Im § 280 Abs 1 EO scheint ein Redaktionsfehler auf. Statt *verkauft werden*, muss es richtig heißen *verkaufen*.

§§ 355 ff EO

Diese Klarstellung, dass die Strafzumessung zu begründen ist, wurde nunmehr dokumentiert. Ob der vom Gesetzgeber durch die direkte Übermittlung des Antrages auf Bewilligung der Exekution und jedes Strafantrages gewünschte Erfolg eintreten wird, wird die Zukunft zeigen.

Die Neuschaffung der Bestimmung des § 363 EO schafft ein gewissen Gleichgewicht für die beteiligten Parteien.

Vollzugsgebührengesetz

Die vorgenommenen Änderungen sehen Erhöhungen (§ 11 Abs 5 und die Fahrtkosten) um jeweils 20 Cent vor, lediglich die Zustellkosten werden um, 60 Cent auf EURO 2,00 erhöht. Diesbezüglich besteht kein Einwand.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass seitens der Rechtsanwaltschaft der Neuregelung der Zwangsverwaltung grundsätzlich mit geringfügigen Abänderungswünschen zugestimmt wird.

Die Bestimmungen über die Entlohnung des Zwangsverwalters bedürfen jedoch einer grundlegenden, wesentlich einfacheren und leicht nachvollziehbaren Regelung.

Der Adaptierung der Bestimmungen der Zwangsversteigerung unter Berücksichtigung der Superädifikate und Baurechte wird nicht entgegengetreten.

Ablehnung seitens der Rechtsanwaltschaft findet das vorgesehene Unterbleiben der weiteren Verständigung des betreibenden Gläubigers von einem neuerlichen Vollzug, wenn der betreibende Gläubiger trotz Anmeldung zur Intervention nicht erschienen ist.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde nach § 68 EO sollte, wie ausgeführt, einheitlich vier Wochen ab Kenntnis betragen.

Die neu geschaffene Internetversteigerung schafft eine weitere Verwertungsart und bleibt hier abzuwarten, welche Erfolge auf diesem Wege für die betreibenden Gläubiger erzielt werden können.

Wien, am 24. September 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerald Benzlhuber

